



Bern, den 25. April 2024

Projektaufruf für den Bau von Schnelladehubs entlang der Nationalstrassen: 2. Fragerunde

Fragen und Antworten

Dokumentnummer: ASTRA-D-23D83401/931

1 Antworten auf Fragen

1.1 Gesuchsdossier

Frage	Antwort
Können die Referenzen eines im Gesuchsdossier namentlich genannten Kooperationspartners (gemäss eines eignungslehenden Nachunternehmers) als Musterreferenz gemäss Anhang X9 «Referenz der Eignung nach Tabelle 1» angegeben werden?	<i>Referenzen von Subunternehmern sind nicht zulässig, da der Gesuchsteller die charakteristische Leistung selbständig erbringen muss.</i>
Mehrfach ist von «dem Konzept» die Rede (z.B.: Das geplante Vorgehen bei der Errichtung zusätzlicher Ladeplätze pro Parkplatz soll im Konzept dargestellt werden). Was wird hier erwartet? Pläne, Renderings, Gesamtdarstellung? Ist es Teil der 20 Seiten? Ist es ein Anhang? Ein eigenes Dokument?	<i>Die Bewertung der Gesuchsdossiers erfolgt auf der Grundlage der einzureichenden Konzepte, die einen Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten dürfen. Die Begrenzung auf 20 Seiten bezieht sich ausschliesslich auf die Anforderungen an das Konzept aus Kapitel 6 der Teilnahmebedingungen. Weitere einzureichende Unterlagen, wie z.B. die geforderten Eignungsnachweise oder die Checkliste (siehe Anhang 2 der Teilnahmebedingungen), werden nicht auf diese 20-Seiten-Grenze angerechnet. Anhänge, welche die 20 Seiten des Konzepts ergänzen, sind zulässig, werden aber bei der Bewertung nicht berücksichtigt. Für das Konzept müssen keine Machbarkeitsstudien oder Pläne für einzelne Parzellen/Standorte eingereicht werden. Das geplante Design (Layout) der Schnelladehubs (SLH) und weitere bauliche und technische Aspekte sind im Konzept nur generisch zu beschreiben. Die spezifischen Projektdossiers zu den einzelnen Parzellen sind erst nach Zuteilung der Lose innerhalb von 3 Jahren einzureichen (siehe Ziffer 6.1.).</i>



Welche Art von Unterlagen ist in diesem Konzept zulässig? Fotos, Pläne, Renderings? Oder ist es nur Text (Arial 10)?	<i>Neben Text sind auch Fotos, Pläne, Renderings, usw. zulässig.</i>
Müssen die Entwürfe auf einer individuellen Basis für jeden Standort eingereicht werden oder reicht eine allgemeine Vorstellung unseres Produkts aus?	<i>Für das Konzept müssen keine Entwürfe oder Pläne für einzelne Parzellen/Standorte eingereicht werden. Das geplante Design (Layout) der SLH und weitere bauliche und technische Aspekte sind im Konzept nur generisch zu beschreiben. Die spezifischen Projektdossiers betreffend die einzelnen Parzellen sind erst nach Zuteilung der Lose innerhalb von 3 Jahren einzureichen (siehe Ziffer 6.1).</i>

1.2 Teilnahmebedingungen

Frage	Antwort
Bezüglich des Betreibungsregisterauszugs, den die Gesuchsteller bei der Bewerbung vorlegen müssen (Kapitel 5.3 der Teilnahmebedingungen). Wie sieht es für die ausländischen Firmen aus? In Deutschland gäbe es die Schufa-Auskunft. Würde sie als Alternative für Firmen, die in der Schweiz nicht eingetragen sind, im Vorfeld reichen?	<i>Auf das Erfordernis eines Betreibungsregisterauszuges wird für alle Gesuchsteller verzichtet. Bestehen jedoch Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers, kann das ASTRA einen Betreibungsregisterauszug des Gesuchstellers verlangen und diesen in seine Prüfung einbeziehen.</i>
Ist für Gesuchsteller mit einem Sitz in Deutschland statt einem Nachweis des Betreibungsregister eine gleichwertige Auskunft (z.B. Creditreform-Auskunft oder Schufa-Auskunft) ausreichend?	<i>Siehe Antwort auf die vorhergehende Frage</i>
Um die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachzuweisen (Abschnitt 5.3 der Teilnahmebedingungen), soll der Gesuchsteller gemäss Punkt X6 der Checkliste in Anhang 2 einen Betreibungsregisterauszug vorlegen. Kann ein Unternehmen aus Italien das von den dort zuständigen Behörden ausgestellte italienische Äquivalent einreichen?	<i>Siehe Antwort auf die vorhergehende Frage</i>
Ist das Kriterium des in Abschnitt 5.3 «Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit» beschriebenen Mindestumsatzes erfüllt, wenn das anbietende Unternehmen von einer Aktiengesellschaft mit mindestens diesem Mindestumsatz der genannten Bilanzsumme zu 100% beherrscht wird?	<i>Nein. Gemäss Ziff. 5.3 der Teilnahmebedingung hat jeder Gesuchsteller bzw. jede Arbeitsgemeinschaft für sich den Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erbringen. Der Nachweis kann nur von den am Aufruf beteiligten Unternehmen selbst erbracht werden. Finanzielle Nachweise von anderen Unternehmen, die nicht direkt als Gesuchsteller auftreten (wie z. B. Mutterunternehmen), können daher nicht berücksichtigt werden.</i>
«Der Umsatz des Gesuchstellers (oder sämtlicher Teilnehmenden der Arbeitsgemeinschaft) muss mehr als 200 Prozent	<i>Das massgebende Budget ergibt sich jeweils aus dem vom Gesuchsteller eingereichten Projekt. Das ASTRA hat ein grosses Interesse an der</i>

<p>des budgetierten Betrags für Planung, Bewilligung und Bau der vorgesehenen Schnellladehubs betragen.» Wer legt das Budget fest? Werden alternative Nachweise für die finanzielle Tragfähigkeit akzeptiert? Zum Beispiel eine Investitionszusage?</p>	<p><i>tatsächlichen Realisierung der Projekte. Mit dem vorliegenden Eignungskriterium soll deshalb bestmöglich sichergestellt werden, dass der Gesuchsteller in der Lage ist, Planung, Bau und Betrieb seines geplanten Projekts finanziell zu bewältigen.</i> <i>Alternative Nachweise, wie z.B. eine Investitionszusage, können den Gesuchsteller nicht vom geforderten Umsatz von mehr als 200 Prozent des budgetierten Betrags für die Planung, Bewilligung und Errichtung der geplanten SLH befreien. Es können jedoch Arbeitsgemeinschaften gebildet werden, um den geforderten Umsatz gemeinsam zu erreichen.</i></p>
<p>Nehmen wir an, ein gesuchstellendes Unternehmen ist vor weniger als drei Jahren gegründet worden und kann deshalb nur einen einzigen geprüften Jahresabschluss vorweisen. Erfüllt es in diesem Fall trotzdem die Anforderung (EK) von Abschnitt 5.3 der Teilnahmebedingungen, wenn sein Jahresumsatz 200 Prozent des budgetierten Betrags für Planung, Bewilligung und Bau der Schnellladehubs übersteigt?</p>	<p><i>Besteht ein Unternehmen weniger als drei Jahre, so werden bei Bedarf die bisher vorliegenden geprüften Jahresbilanzen verlangt. Im Übrigen steht es dem Gesuchsteller grundsätzlich frei, wie er dem ASTRA seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachvollziehbar darlegt. Die geprüften Jahresabschlüsse werden (nur) im Zweifelsfall verlangt, sind aber nicht zwingend vorgängig einzureichen, um das Eignungskriterium 5.3 zu erfüllen.</i></p>
<p>Gibt es eine Formatvorlage für die Selbstdeklaration in Bezug auf Sozialversicherungsbeiträge und Steuern? Wenn ja, können Sie diese bitte zur Verfügung stellen. Wenn nein, welches Format ist erforderlich?</p>	<p><i>Ja, eine entsprechende Dokumentenvorlage kann heruntergeladen werden (siehe: «Selbstdeklaration über die fristgerechte Bezahlung von Steuern und Sozialabgaben» - abrufbar unter «Unterlagen»).</i></p>
<p>Wird eine Selbstdeklaration zur fristgerechten Bezahlung aus dem EU-Ausland anerkannt?</p>	<p><i>Die Selbstdeklaration ist für alle Gesuchsteller obligatorisch, unabhängig vom Ort ihres Geschäftssitzes. Sie ist somit auch für Unternehmer ausserhalb der Schweiz verbindlich und wird als solche anerkannt.</i></p>
<p>Wie ist die zeitliche Ausgestaltung des weiteren Vergabeprozesses geplant?</p>	<p><i>Die Bekanntgabe der Loszuteilung ist für den Spätsommer vorgesehen.</i></p>
<p>Ist es in Bezug auf Abschnitt 6.2.1, Unterabschnitt T1, richtig, dass die ausschreibende Stelle mehr Punkte für Konzepte mit mehr Ladepunkten/Ladestationen vergibt? Wird die ausschreibende Stelle z.B. immer Konzepte mit 8 Ladepunkten gegenüber Konzepten mit 6 Ladepunkten bevorzugen?</p>	<p><i>Die Anzahl der Ladeplätze in der Erstausrüstung wird nicht bewertet. Die Mindestanforderung muss jedoch erfüllt sein (siehe T1). Das geplante Vorgehen für den Bau zusätzlicher Ladeplätze pro Parkplatzanlage muss im Konzept dargestellt werden und wird bewertet.</i></p>
<p>Was ist mit «intelligentes Laden» gemeint?</p>	<p><i>«Intelligentes Laden» bezeichnet einen Ladevorgang, bei dem die Stärke des an die Batterie abgegebenen Stroms auf der Grundlage elektronisch übermittelter Echtzeitinformationen angepasst wird. Intelligentes Laden muss an allen Ladepunkten der SLH möglich sein. Daher müssen Kommunikationsstandards für intelligentes Laden angenommen werden, um die Interoperabilität zu gewährleisten (z.B. ISO 15118-20:2022).</i></p>

<p>Sind in der Schweiz die Karten VISA, MasterCard, V-Pay, Maestro, AMEX und Giro Card die üblichen Zahlungskarten?</p>	<p><i>In der Schweiz gängige Zahlungskarten sind u.a. Visa, Mastercard, American Express und Maestro.</i></p>
<p>Darf ein Totem (mit Branding, Beschilderung und Preistransparenz) aufgestellt werden? Darf der mobile Laden auch mit dem Firmennamen beschriftet werden?</p>	<p><i>Welche Werbung an den Standorten der SLH zulässig ist, wird noch geprüft. Eine Arbeitshilfe «Strassenreklamen bei SLH» wird den Betreibern nach Vergabe der Lose zur Verfügung gestellt.</i></p>
<p>«Schäden, die ein Aufladen an einem Ladeplatz behindern / verunmöglichen, müssen innerhalb von 24 Stunden behoben werden.» Welche konkreten Schäden müssen innerhalb von 24h behoben werden? Schäden, die eine Ausserbetriebnahme zur Folge haben, müssen ja «nur» schnellstmöglich repariert werden und unterliegen nicht der Frist. Wie definieren Sie die 24h Frist genau? Sind diese 24h Stunden oder 24 Geschäftsstunden (Arbeitsstunden an Werktagen)?</p>	<p><i>Eine Auflistung von möglichen Schadensfällen, die innerhalb von 24 Stunden zu beheben sind, ist nicht zielführend. Die Behebung des Schadens kann auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen, z.B. durch eine Remote-Störungsbeseitigung/Remote-Reparatur oder durch den Einsatz eines Service-Technikers vor Ort. Die genannte 24-Stunden-Frist gilt sowohl an Werktagen als auch an Wochenenden und Feiertagen. Wichtig zu beachten: Die voraussichtliche Dauer der Ausserbetriebsetzung einer gesamten Ladestation muss dem ASTRA innerhalb von 24 Stunden nach Schadenseintritt gemeldet werden.</i></p>
<p>Wird dem Gesuchsteller nach Unterzeichnung der Reservationsvereinbarung eines Loses ein konkreter Ansprechpartner bei der ASTRA-Baupolizei genannt wird?</p>	<p><i>Die Ansprechpersonen werden zu gegebener Zeit festgelegt und den Betreibern mitgeteilt.</i></p>
<p>Gilt die folgende Aussage (Tabelle 6.2.3, Z2) «Die von den Gesuchstellern berechneten Preise müssen angemessen, einfach und eindeutig vergleichbar, transparent und nichtdiskriminierend sein.» nicht für MSP Anbieter Verträgen mit von uns nicht beeinflussbaren Dritten?</p>	<p><i>Preisgestaltung zwischen CPO und MSP: Die Betreiber der SLH dürfen bei der Preisgestaltung auf B2B-Ebene nicht zwischen CPO und verschiedenen MSP diskriminieren. Eine Differenzierung des Preisniveaus ist jedoch zulässig, sofern die Differenzierung verhältnismässig und sachlich gerechtfertigt ist und somit auf nichtdiskriminierenden Kriterien beruht. Gerechtfertigte Preisdifferenzen zwischen verschiedenen MSP können sich aus unterschiedlichen Verwaltungs- und Transaktionskosten ergeben, aber auch aus kommerziellen Kriterien wie der Anzahl der MSP-Kunden. Die von MSP berechneten Preise müssen für die Nutzerinnen und Nutzer angemessen, transparent und nichtdiskriminierend sein.</i></p>
<p>Kann innerhalb der Bewilligungsdauer von 20 Jahren (auch) eine andere Gesellschaft (z.B. eine sich in Gründung befindliche Schweizer Gesellschaft) an Stelle des Gesuchstellers treten?</p>	<p><i>Die Bewilligung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des ASTRA auf Dritte übertragbar (vgl. Anhang 6 Muster Nutzungsbewilligung Ziff. IV. 12.). Grundlage der Bewilligung sind die Besitzverhältnisse im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung. Bei Änderung der Eigentumsverhältnisse ist der Gesuchsteller verpflichtet, dies dem ASTRA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</i></p>

<p>Kann innerhalb der Bewilligungsdauer von 20 Jahren ein Gesellschafterwechsel innerhalb der Tochtergesellschaften einer Aktiengesellschaft vollzogen werden?</p>	<p><i>Siehe Antwort auf die vorhergehende Frage</i></p>
<p>Alle Bewertungskriterien scheinen eher qualitativer Natur (Kundennutzen, Ausblick, Verständlichkeit) zu sein. Wie werden die einzelnen Teile der Ausschreibung bewertet? Hängt dies vollständig von der Beurteilung durch den Experten ab?</p>	<p><i>Die Standorte der SLH sollen für die Kunden attraktiv gestaltet werden. Deshalb müssen alle Gesuche festgelegte Standards im Hinblick auf Benutzerfreundlichkeit und Kundenkomfort erfüllen, die insbesondere auch qualitativer Natur sind. Die Bewertung der eingereichten Konzepte erfolgt durch ein Expertengremium. Jede Expertin und jeder Experte bewertet diese individuell und unabhängig nach einem detailliert vorgegebenen Schema (siehe auch Anhang 3 der Teilnahmebedingungen).</i></p>
<p>Wenn ein Los gewonnen wird und damit 11 Standorte reserviert sind, müssen dann alle Standorte gemäss Vertrag als eine Charging Site entwickelt werden oder ist es möglich, innerhalb der 11 Standorte diejenigen zu entwickeln, die als am attraktivsten angesehen werden?</p>	<p><i>Es obliegt dem Gesuchsteller, während der Reservationszeit die Machbarkeit eines SLH auf den Parzellen zu evaluieren. Für jede Parzelle ist dem ASTRA halbjährlich unaufgefordert ein Projektstatusbericht für jede Parzelle einzureichen (siehe Muster Reservationsvereinbarung Artikel 6). Auf die Realisierung eines SLH kann verzichtet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein SLH auf einer Parzelle aufgrund unverhältnismässig hoher Kosten oder aus anderen gewichtigen Gründen nicht realisierbar ist.</i></p>

1.3 Nutzungsbewilligung

<p>Art. 11, Haftung: Warum ist die Haftungsklausel unausgewogen (z.B. volle Haftung für Folgeschäden für den Betreiber gegenüber dem ASTRA, aber weitgehende Haftungsbeschränkungen für das ASTRA gegenüber dem Betreiber)?</p>	<p><i>Im Rahmen der 2. Fragerunde hat das ASTRA eine Ungenauigkeit in IV. Ziff. 11 lit. b. der Muster-Nutzungsvereinbarung festgestellt. Der Satz «Die Haftung für jegliche Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen» wird aus den Nutzungsbewilligungen entfernt.</i></p>
<p>Art. 13 d: Ist es richtig anzunehmen, dass Art. 13 d) eine zwingende Grundlage für Art. 13 c) ist? Oder können «technische oder andere Gründe» das ASTRA ermächtigen, die Folgen von Art. 13 c) aus anderen Gründen als Art. 13 d) [...]?</p>	<p><i>Ziff. 13d der Muster-Nutzungsbedingung entspricht einer beispielhaften Konkretisierung von Ziff. 13c derselben. Die Aufzählung ist jedoch nicht abschliessend. Auch andere triftige Gründe (siehe Ziff. 13c) können zu einer Verlegung oder Aufhebung der Anlage führen.</i></p>

1.4 Datenblätter

Frage	Antwort
Muss bei Flächen, welche als Biodiversitätsprogramm und ökologische Ausgleichsflächen angegeben sind, keine Ausgleichsfläche geschaffen werden?	<i>Ja, das ist notwendig. Wenn eine Parzelle betroffen ist, wird zuerst ein Konzept für die Parzelle verlangt, wie die Bebauung geplant ist. Es wird angestrebt, die Kompensationsflächen so wenig wie möglich zu reduzieren. Danach wird mit dem ASTRA geprüft, wie die Fläche an anderer Stelle kompensiert werden kann. Bei vielen Parzellen ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig, da der Sachverhalt komplexer ist und somit mehrere Akteure wie Gebietseinheiten und Filialen involviert werden müssen. Das ASTRA gibt jedoch vor, wie die Flächen zu kompensieren sind.</i>
Kann bei der Parzelle Wünnewil-Flamatt/A12 die Auf- und Abfahrt als Zufahrt des Charging Hubs genutzt werden?	<i>Nein. Die Erschliessung der SLH darf nur vom untergeordneten Strassennetz aus erfolgen und muss verkehrsverträglich sein.</i>
Los 1 - Parzelle Moutier: Worum handelt es sich bei dem benannten zukünftigen ASTRA-Projekt und welchen Einfluss wird es in Bezug auf die Fläche und zu bewirtschaftende Zeitschiene / Laufzeit für den SLH haben?	<i>Bis Ende des Jahres wird das Beleuchtungssystem (Relamping) in den beiden benachbarten Tunneln umgestellt.</i>
Los 2 - Parzelle Airolo: Ist die zeitliche Sperrung nur witterungsbedingt?	<i>Die Nutzung der Parzelle ist witterungsbedingt zeitlich eingeschränkt und von der Schneeräumung der Gotthardpassstrasse abhängig. Die Öffnung der Passstrasse erfolgt in der Regel gegen Ende Mai und kann je nach Wintereinbruch bis ca. Ende Oktober/Anfang November genutzt werden.</i>
Los 2 - Mesocco: Impliziert der Hinweis seitens ASTRA «die Erschliessung von der Autobahn eingeschränkt, anspruchsvoll und kostenaufwändig ist», dass die Zufahrt doch von der Autobahn und nicht nur vom untergeordneten Strassennetz möglich ist?	<i>Nein. Die Erschliessung der SLH darf nur vom untergeordneten Strassennetz aus erfolgen und muss verkehrsverträglich sein.</i>
Los 2 - Parzelle Henggart: Auf welchen Engpass wird hingewiesen und wie ist dieser zu berücksichtigen?	<i>Der Engpass wird hauptsächlich durch die Projekte «04/08 Umbau Knoten AS Henggart» und «N04/08 Kleinandelfingen - Verzweigung Winterthur, Engpassbeseitigung (Vierspurausbau)» verursacht. Beim ersten Projekt wird der bestehende T-Knoten auf der Westseite in einen Kreisel umgebaut. Es ist daher davon auszugehen, dass auch die Freifläche auf der Westseite des Grundstücks nicht uneingeschränkt nutzbar/beplanbar sein wird. Zumindest der nördliche Teil der Freifläche auf der Westseite des Grundstücks wird durch das Nationalstrassenprojekt dauerhaft umgestaltet bzw. in Anspruch genommen. In diesem Zusammenhang muss auch die Geometrie der bestehenden Fahrbahn geringfügig angepasst werden. Beim zweiten Projekt ist eine Nutzung</i>

	<i>der Freiflächen auf der Ostseite der Parzelle aufgrund des Spurausbaus nicht möglich. Zudem weist die Fläche im Anschlussohr ein starkes Gefälle auf.</i>
Los 4 - Parzelle Wünnewil-Flamatt: Können die versiegelten Flächen kurz vor der Brücke über die Sense ebenfalls erschlossen werden? Müssen wir bei der Umsetzung weiteres berücksichtigen?	<i>SLH können nur dann erstellt werden, wenn sie die Funktionsfähigkeit der Nationalstrassen, den laufenden Betrieb, die Flächenreserven für Ausbau und Unterhalt der Nationalstrassen usw. nicht beeinträchtigen. Auch Umweltaspekte müssen berücksichtigt werden. Ohne eine gründliche Analyse der Szenarien kann diese Frage zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.</i>
Los 4- Parzelle Frauenfeld: Kann ein Teil der Parkplatzfläche an der Hungerbüelstrasse ebenfalls erschlossen werden?	<i>Falls mit der Frage eine direkte Verbindung/Anschluss von der Trasse der Autobahnausfahrt zur Parkplatzfläche Hungerbüelstrasse gemeint ist, muss dies verneint werden. Insofern kann nicht in eine bestehende Ausfahrt eingegriffen werden. Für die Überbauung von «privaten Parzellen» ist in erster Linie das kommunale/kantonale Baurecht massgebend. Eine Erschliessung von Flächen im Eigentum der Nationalstrasse ab der Hungerbüelstrasse wäre aus Sicht des ASTRA wiederum vorstellbar (sofern vollumfänglich normkonform).</i>
Angaben zum Verkehrsaufkommen je Parzelle (DTV): Sind diese Werte für beide Fahrtrichtungen kombiniert zu verstehen oder nur für eine Fahrtrichtung?	<i>Bei den Angaben zum durchschnittlichen Tagesverkehr (DTV) sind beide Verkehrsrichtungen berücksichtigt.</i>
Stehen neben Anhang 4 – Datenblätter zu den Parzellen auch weitere Informationen je Parzelle (insbesondere Medienpläne für Kanalanschlüsse, Pläne zur gewünschten Strassenführung, Bodenbeschaffenheit, Baumbestand, Spannung) Ihrerseits zur Einsicht zur Verfügung?	<i>Detailliertere Informationen sind auch in den Katasterauszügen zu finden. Die Betreiber haben auch die Möglichkeit, weitere Infos bzgl. der Parzellen bei den Filialen anzufordern (sofern vorhanden).</i>
Könnten Sie uns bitte alle verfügbaren Informationen zu den in den Anhängen 1 und 4 aufgeführten Parzellen, die Gegenstand der Ausschreibung sind, bereitstellen, insbesondere Daten über den Fahrzeugverkehr, wenn möglich unterteilt nach Schwer- und Leichtverkehr, und über die in der Nähe der einzelnen Parzellen verfügbaren Dienstleistungen?	<i>Die wichtigsten verfügbaren Informationen zu den einzelnen Parzellen wurden bereits mit den Datenblättern zu den Parzellen (siehe Anhang 4) mitgeteilt. Daten zum durchschnittlichen Tagesverkehr (DTV) sind ebenfalls in den Datenblättern zu den Parzellen aufgeführt. Eine differenzierte Darstellung des DTV nach Klassen (z.B. Schwerverkehr) ist in den Dokumenten der Schweizerischen automatischen Strassenverkehrszählung unter folgendem Link auf der ASTRA-Website abrufbar. Die Beschaffung weiterer Informationen ist Sache der Gesuchsteller.</i>
Eine direkte Erschliessung von der Autobahn aus, einschliesslich der Ausfahrtsrampen, ist nicht zulässig. Allerdings scheint es bei einigen Losen, wie beispielsweise den Standorten Vauluz, Belmont-sur-Yverdon oder Chavornay, aufgrund	<i>Es ist Sache des Gesuchstellers, während des Reservationszeitraums die Machbarkeit eines SLH auf den Parzellen zu prüfen. Grundsätzlich muss die Erschliessung der genannten Parzellen vom untergeordneten Strassennetz aus möglich</i>

<p>dieser Definition Schwierigkeiten bei der Erschliessung zu geben. Könnten Sie uns bitte kurz erläutern, wie in solchen Fällen eine adäquate Erschliessung realisiert werden kann? Gemäss den Katasterausügen und Bildern kann hier nur eine Erschliessung via die Zufahrt auf die Autobahn oder Abfahrt erfolgen.</p>	<p><i>sein. Wie sich eine Firma dies vorstellt, muss sie in ihrem Konzept darlegen.</i></p>
<p>Kann die Fläche, auf der die Station gebaut wird, als «Installationsplatz» genutzt werden, wenn dies vom ASTRA verlangt wird? Oder bezieht sich dieser Punkt auf die Zeit vor der Eröffnung der Station?</p>	<p><i>Wird ein Ladeplatz oder eine Ladestation gemäss Ziff. 6.2.1. der Teilnahmebedingungen (T1) aus verkehrstechnischen oder rechtlichen Gründen ganz oder vorübergehend aufgehoben (z.B. temporäre Nutzung der Parzelle als Installationsplatz), besteht kein Anspruch auf einen Ersatzstandort oder eine sonstige Entschädigung durch das ASTRA. Dies gilt auch für den Zeitpunkt nach der Eröffnung.</i></p>
<p>Sind die genannten Standorte technisch realisierbar im Hinblick auf die Netzinfrastruktur?</p>	<p><i>Es obliegt dem Gesuchsteller, die Machbarkeit eines SLH auf den Parzellen während des Reservationszeitraums zu prüfen. Dies umfasst auch den Netzanschluss. Alle Stromanschlüsse bis und mit Ladepunkt sind Sache des Gesuchstellers.</i></p>
<p>Die meisten Standorte liegen innerhalb einer Autobahn Zu-/Auffahrt, was die Erschliessung erschwert. Wie stellt sich das ASTRA die Erschliessung dieser Standorte vor?</p>	<p><i>Die strassenseitige Erschliessung der Parzellen ist Sache des Betreibers. Die Erschliessung der SLH darf nur vom untergeordneten Strassennetz aus erfolgen und muss verkehrsverträglich sein. Dabei steht die Vereinbarkeit mit der Nationalstrasse und deren Interesse im Vordergrund: Sicherheit, Betrieb und Unterhalt der Nationalstrasse müssen jederzeit gewährleistet sein (siehe Ziffer 2.7 Teilnahmebedingungen).</i></p>
<p>Wie sollen Parzellen erschlossen werden, die vollumfänglich vom oberen Strassennetz umschlossen sind?</p>	<p><i>Wie in der Vorinformation zur ersten Fragerunde erwähnt, kann die Erschliessung der Parzellen nur vom untergeordneten Strassennetz aus erfolgen. Die strassenseitige Erschliessung der Parzellen ist Sache des Betreibers. Er muss in seinem Konzept darlegen, wie er diese vor Ort realisieren will. Letztlich geht es darum, ob die gewählte Variante unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit technisch machbar ist. Falls die örtlichen Verhältnisse eine Erschliessung über das untergeordnete Strassennetz nicht zulassen, ist in Zusammenarbeit mit dem ASTRA eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.</i></p>
<p>Auf gewissen ausgewiesenen Parzellen gibt es kaum Platz für Ladehubs. Gibt es eine Beschränkung, wie weit der Ladehub von der Ausfahrt entfernt sein darf? Für eine geeignete Fläche muss man ggf. einen bestehenden Parkplatz nutzen, der einige hundert Meter von der Ausfahrt entfernt ist.</p>	<p><i>Es ist dem Gesuchsteller überlassen, wie er den SLH auf der vom ASTRA zur Verfügung gestellten Parzelle realisiert. Möchte der Gesuchsteller für seinen SLH auch Parzellen ausserhalb der ASTRA-Parzelle nutzen, so ist nicht mehr das ASTRA, sondern der jeweilige Kanton, die Gemeinde oder der private Grundstückseigentümer zuständig. In diesem Fall spielt dann das jeweilige kantonale oder</i></p>

	<i>kommunale Baurecht eine Rolle. Die Eigentumsverhältnisse der angrenzenden Parzellen können den kantonalen ÖREB-Katastern entnommen werden.</i>
Aufgrund des begrenzten Platzangebots müssen die Ladehubs wahrscheinlich auf anderen Flächen realisiert werden. Inwiefern wird der Bau von Ladeinfrastruktur dann vom ASTRA unterstützt bzw. gefördert?	<i>Der Bau von Ladeinfrastruktur auf angrenzenden oder anderen privaten Parzellen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des ASTRA und entzieht sich daher seinem Einflussbereich.</i>